



Satzung

Uferlos-Schwul-lesbischer Sportverein

1996 Karlsruhe e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8 Vermögen, Haftung	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Abteilungen	9
§ 15 Beirat	10
§ 16 Zuständigkeit des Beirats.....	10
§ 17 Vorstand.....	11
§ 18 Zuständigkeit des Vorstands	11
§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	12
§ 20 Ausschüsse	12
§ 21 Kassenprüfung.....	12
§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	13
§ 23 Wahlen und Abstimmungen	13
§ 24 Protokollierung.....	14
§ 25 Ordnungen	14
§ 26 Datenschutz	14
§ 27 Auflösung des Vereins.....	15
§ 28 Inkrafttreten	15

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 29.11.1996 gegründete Verein BadMen Karlsruhe e.V. führt seit dem 19. Januar 2008 den Namen: Uferlos – Schwul-lesbischer Sportverein 1996 Karlsruhe e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 2520 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, des Badischen Fussballverbandes (BFV), des nordbadischen Volleyballverbandes (NVV), des Badischen Sportbundes (BSB) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Desweiteren besteht eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gay und Lesbian Sports Federation (EGLSF) und dem CSD Verein Karlsruhe e.V.
- (5) Der Verein kann Mitglied von weiteren Fachverbänden und Organisationen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung diverser Sportarten mittels Durchführung von regelmäßigem Training und Kursen sowie Durchführung und Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sowie ggf. am Ligabetrieb. Er fördert auch die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen.
- (4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität sowie unter Ausschluß von rassistischen und Minderheiten-diskriminierenden Gesichtspunkten ausgeübt. Der Verein fördert die Toleranz und Akzeptanz in der Gesellschaft.
- (5) Ein besonderes Anliegen ist dem Verein die Förderung der Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, intersexuellen und queeren Menschen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Entschädigungen im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a des Einkommensteuer gesetzes sind für alle Mitglieder zulässig im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und vorweg genehmigt sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Aids-Hilfe Karlsruhe e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(8) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich dem Satzungs-, Ordnungs- und Regelwerk des Badischen Sportbundes Nord und den Verbänden / Vereinen, bei denen er beigetreten ist oder beitreten will und ermächtigt diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordneten Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat bis spätestens zum 20. Januar jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) oder juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden, die einer (oder mehreren) Sportabteilung(en) zugeordnet ist.

(3) Der Beirat schlägt nach Prüfung durch den Ehrenamtsausschuß der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit vor.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist.

(5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem /der /den gesetzlichen Vertreter(n)/ Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihres Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

(6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die angemieteten Einrichtungen und Anlagen in der jeweiligen Zeiteinheit zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt über schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über das jeweilige Vorgehen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, wobei die zweite Mahnung postalisch erfolgen muß. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung das Streichen von der Mitgliederliste angedroht wurde. Ein Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein bzw. aus einer Abteilung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es besteht Beitragspflicht für alle Mitglieder.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge können bei der Mitgliederversammlung rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres erhöht werden. Ein Sonderkündigungsrecht ist nur bei einer Erhöhung von über 15 Prozent möglich.

(3) Beiträge der Ehrenmitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung gewähren.

§ 8 Vermögen, Haftung

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und weiteren Teilnehmern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfall- und Haftpflichtschäden. Alle Vereinsmitglieder sind durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund gemäß Sportversicherungsvertrag des Badischen Sportbundes versichert.

(3) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die:

- Mitgliederversammlung (§§ 10 – 13),
- die Abteilungen (§ 14),
- der Beirat (§§ 15 – 16),
- der Vorstand (§§ 17 – 19),
- die Ausschüsse insbesondere Kassenprüfung (§§ 20 – 21).

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 7 (1));
- b) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Wahl von 2 bis 3 Kassenprüfern;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ernennung Ehrenvorsitzende /Ehrenvorsitzender
- h) sowie eine Aberkennung der Ernennung;
- i) Beitritt zu anderen Fachverbänden und Organisationen;
- j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung von Abteilungen und über die Auflösung des Vereins;
- l) Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- m) Bestätigung der Wahlen zu den Abteilungsleitungen und Beisitzern, gegebenenfalls Wahl dergleichen, sofern diese nicht in einer ordnungsgemäßen Abteilungsversammlung durchgeführt worden sind.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben, in schriftlicher oder elektronischer Form, gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied sowie jedes Organ des Vereins kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit einer entsprechenden Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag beantragen. Anträge über Satzungsänderungen und Auflösungen von Abteilungen und dem Gesamtverein können jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übermittelt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Beirat dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Die Einberufung und Ablauf erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorher gehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei einer Mitgliederzahl von über 300 Mitgliedern genügen jedoch 30 anwesende Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann noch innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Beirat zuzustellen. Vereinsmitglieder erhalten eine Kopie auf Anforderung.

§ 14 Abteilungen

(1) Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die die gleiche Sportart betreiben. Ein ordentliches Mitglied kann keiner, einer oder mehreren Abteilungen angehören. Die Gründung von Abteilungen bestimmt der Beirat oder die Mitgliederversammlung. Eine Abteilung kann nur gegründet werden, wenn mindestens 6 Mitglieder die gleiche Sportart aktiv betreiben.

(2) Mindestens einmal jährlich sollen Versammlungen der Abteilungen stattfinden, bei denen die Abteilungsleiter, bis zu zwei Stellvertreter und eventuell weiteren Mitglieder der Abteilung sowie die notwendigen Beisitzer (§ 15 (1)) der Abteilungen gewählt werden.

(3) Wenn weniger als 6 Mitglieder eine Sportart betreiben, bilden sie eine Sportgruppe und können einen Gruppenleiter wählen.

(4) Für die Abteilungen gelten zusätzlich zu dieser Satzung, die jeweiligen Ordnungen. Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Diese ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Beirat zu genehmigen.

(5) Für die Abteilungsversammlungen und -Wahlen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(6) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und bis zu zwei Stellvertretern, eventuell bis zu drei weiteren Mitgliedern sowie den zu wählenden Beisitzern nach § 15.

(7) Der gewählte Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

(8) Die Mitglieder der Abteilungsleitung regeln die Angelegenheiten der Abteilung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(9) Die Abteilungsleiter und die Beisitzer werden zu den Beiratssitzungen des Vereins eingeladen. Die Abteilungsleiter und die Beisitzer sowie gegebenenfalls die Vertreter haben dort eigenes Stimmrecht.

(10) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Die Abteilungen können jedoch eine Barkasse führen, die Bestandteil der Vereinsbarkasse ist.

(11) Die Abteilungen können sich eigene Namen geben, die sie als Zusatz weiterführen.

(12) Eine Abteilung wird auf Vorschlag des Beirates durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn dieser weniger als 5 Mitglieder angehören.

(13) Sollte bei Differenzen innerhalb einer Abteilung keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilungsmitglieder.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern, Beisitzern und Ehrenvorsitzenden. Die Anzahl der weiteren Beisitzer ergibt sich aus der Anzahl der Abteilungsmitglieder wie folgt: bei mehr als 25 Mitgliedern = 1 Beisitzer bei mehr als 50 Mitgliedern = 2 Beisitzer bei mehr als 75 Mitgliedern = 3 Beisitzer bei mehr als 100 Mitgliedern = 4 Beisitzer
- (2) Der Abteilungsleiter kann sich von seinem Stellvertreter, die Beisitzer von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung bei der Beiratssitzung vertreten lassen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter 3 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.
- (4) Gruppenleiter sind zu den Beiratssitzungen einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 16 Zuständigkeit des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorschlagsrecht für Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;) Aufstellung des Jahresprogramms;
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 800,-EUR (§ 17(2));
 - e) Beschlussfassung über die Gründung und Vorschlag zur Auflösung von Abteilungen;
 - f) Beschlussfassung über Ordnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - g) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
 - h) Beschlussfassung über die Durchführung von weiteren Sportangeboten ausserhalb der Abteilungen.
 - i) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Ausschüsse gebildet werden sowie eine Geschäftsstelle mit entsprechendem Personal- und Sachausstattung eingerichtet werden. Bei Bedarf sind entsprechende Räume hierzu anzumieten.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinn von § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Für anfallende Tätigkeiten können vom Vorstand Personen angestellt werden, welche die laufenden Arbeiten einer Vereinsgeschäftsstelle gegen entgeltliche Bezahlung unter schriftlicher vertraglicher Regelung übernehmen.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses;
- d) Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;
- g) Erstellung von Ordnungen;
- h) Erstellung des Entwurfes zum Jahresprogramm;
- i) Anstellung von Trainern, Übungsleitern und Personal der Geschäftsstelle;
- j) Beantragung und Vornahme von Ehrungen.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Die Versammlung benennt zu Beginn einen Sitzungsleiter.

(4) Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern zugestellt.

§ 20 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung hat für den ordnungsgemäßen rechtlichen Ablauf der Vereinsverwaltung den Ausschuss "Kassenprüfer" einzusetzen. Kassenprüfer dürfen keine anderen Wahlämter im Verein innehaben.

(2) Der Beirat kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

(3) Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch das zuständige Vorstandsmitglied einberufen.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 10 (2) f) jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei oder drei Kassenprüfer. Zweimalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

(2) Sie sind Beauftragte der Versammlung und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

(3) Durch Revisionen der Vereinskassen und gegebenenfalls der Abteilungskassen, der Bücher, Belege und Verträge haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

(4) In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vor der Jahreshauptversammlung der Jahresabschluss zu prüfen.

(5) Die Kassenprüfer überprüfen die Richtigkeit der Belege, Buchungen, Verträge und die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.

- (6) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten und erst danach der Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten.
- (7) Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich abzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- (8) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige können unter der Bedingung des Absatzes 1 uneingeschränkt abstimmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts, so dass ein Vereinsmitglied mehrere Stimmen hat, ist nicht möglich.
- (5) Außerordentliche Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (6) Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 23 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung, der Beisitzer und die Besetzung der Ausschüsse erfolgt für ein Jahr.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Abteilungsleitung und Kassenprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das jeweilige Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, oder bleibt ein Posten unbesetzt, so kann der Beirat in einer seiner nachfolgenden Sitzungen für die restliche Amtsdauer eine Person nachwählen.
- (4) Wiederwahlen sind zulässig, jedoch bei den Kassenprüfern auf eine zweimalige Wiederwahl in Folge begrenzt.
- (5) Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitgliedes zur Annahme einer Wahl vorliegt.
- (6) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt.

§ 24 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beirats-, Abteilungs- u. sonstiger Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Leiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Protokolle der Abteilungen und der Ausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten. Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Beiratssitzungen sind dem Beirat zuzustellen. Mitglieder erhalten auf Anforderung ein Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 25 Ordnungen

(1) Der Verein kann sich insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie Abteilungsordnungen geben.

(2) Alle Ordnungen, welche der Vorstand erstellt, sind dem Beirat zur Zustimmung vorzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(3) Alle Mitglieder, sowie insbesondere die gewählten Funktionsträger und die Geschäftsführung des Vereins haben die Ordnungen zu beachten.

§ 26 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 9 Abs. 2 j).
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ darf nur erfolgen, wenn es der Beirat einstimmig beschließt oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Beigabe der Unterschriften beim Vorstand eingefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Aids-Hilfe Karlsruhe e.V die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 2Abs. 7).
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.September 2018 beschlossen und ersetzt die vorherige Satzung. Sie tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister frühestens zum 1. Januar 2019 in Kraft. Sollten sich im Nachhinein Feststellungen ergeben, dass Bestimmungen nicht eintragungsfähig sein sollten, ist der Vorstand berechtigt diese Formerfordernis zu korrigieren.

Karlsruhe, den 29.September 2018